


SÜGB – Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe www.sugb.ch		
	FA SÜGB Beschluss	

Nr.	30-1
-----	------

- Datum
21.07.05
- Frage an FA SÜGB weitergeleitet: 21.07.05
- Beschluss durch FA SÜGB: 21.07.05
- Vernehmlassung notwendig:
 ja nein
- Endtermin Vernehmlassung FA SÜGB:
- Überprüfung Beschluss 15.09.2022
- Verteilung gemäss Verteiler: 15.09.2022
(Vorstand, TK, FA, Überwacher)

weitere Abklärungen notwendig?

Frage	Wer	Termin
Beton / Gesteinskörnungen / Asphaltmischgut Verwendung des SÜGB-Logos auf Lieferscheinen (LS) und Sortenverzeichnis	FA	21.07.05
Beschluss		
Bedingungen für die Verwendung des SÜGB-Logos: - Zertifikat durch SÜGB erteilt und in Kraft - Produkt untersteht der zertifizierten WPK des Betriebes, d.h. für Produkte, die <u>nicht</u> der zertifizierten WPK unterstehen, darf das Logo <u>nicht</u> auf dem Lieferschein aufgedruckt sein und auch sonst keine Verbindung zur zertifizierten WPK suggeriert werden. → dies bedeutet für den Hersteller: - Aufdruck geschieht produktspezifisch beim Ausdruck des LS - der Hersteller verwendet unterschiedliche vorgedruckte LS (z.B. mittels unterschiedlicher Drucker) Im Sortenverzeichnis müssen Produkte, die nicht der zertifizierten WPK unterstellt sind eindeutig gekennzeichnet werden.		
Bemerkung		
siehe Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren SÜGB Abschnitt 3.4		

Beschluss der FA-Sitzung vom 15.09.2022